

**Normgeber:** Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
**Aktenzeichen:** 3642-0001#2024/0004-0601 645  
**Erlassdatum:** 08.10.2024  
**Fassung vom:** 08.10.2024  
**Gültig ab:** 01.01.2025  
**Gültig bis:** 31.12.2029  
Grund des Außerkrafttretens

**Quelle:**

**juris**

**Gliederungs-Nr:** 2172  
**Fundstelle:** MinBl. 2025, 2

---

**Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Umsetzung des Landesprogramms Gemeindegewestplus**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendungen
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
- 6 Verwaltungsverfahren
  - 6.1 Antragstellung
  - 6.2 Bewilligungsbehörde
  - 6.3 Verwendungsnachweis
- 7 Inkrafttreten

---

**2172**

**Förderrichtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Umsetzung des Landesprogramms  
Gemeindegewest<sup>plus</sup>**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Transformation und Digitalisierung  
vom 8. Oktober 2024 (3642-0001#2024/0004-0601 645)**

**Fundstelle:** MinBl. 2025, S. 2

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Die Förderung dient der Umsetzung des Landesprogramms Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> in den Kommunen.

Ein Viertel der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz sind 65 Jahre und älter, ungefähr zehn Prozent der Gesamtbevölkerung in Rheinland-Pfalz sind 80 Jahre und älter. Diese Bevölkerungsgruppe hat ebenso wie die meisten Menschen das Bedürfnis nach einem selbstbestimmten und weitestgehend autonomen Leben.

Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und dieser Richtlinie Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Das Landesprogramm Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> und die damit einhergehende Landesförderung nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Maßnahmen des Landes zur Umsetzung von § 71 SGB XII, weil dadurch Beratungs-, Begegnungs- und Gelegenheitsstrukturen im örtlichen Sozialraum nachhaltig geschaffen werden.

## **2 Gegenstand der Zuwendungen**

Gegenstand der Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 LHO sind ausschließlich Personalausgaben für Fachkräfte Gemeindegeschwester<sup>plus</sup>, welche die tarifliche Vergütung erhalten und die sonstigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.

## **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte.

## **4 Fördervoraussetzungen**

- 4.1** Fachkräfte Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> müssen über fachliche, persönliche, soziale und organisatorische Kompetenzen, über vertieftes Wissen zu präventiven Hausbesuchen, des normativ-institutionellen Systems der Versorgung und der kommunalen Pflegestrukturplanung verfügen sowie Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit besitzen. Klassische Pflegetätigkeiten sind nicht Teil der Tätigkeit. Die Wahrnehmung der genannten Tätigkeiten als Fachkraft Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> setzt den erfolgreichen Abschluss einer dreijährigen Ausbildung zur Pflegefachkraft sowie mehrjährige Erfahrung in der Pflege voraus.
- 4.2** Der Zuwendungsempfänger übernimmt die Umsetzungsverantwortung des Landesprogramms Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> und setzt Schwerpunkte auf die Prozesssteuerung. Zur Umsetzung des Landesprogramms Gemeindegeschwester<sup>plus</sup> fasst der Zuwendungsempfänger ein kommunales Konzept. Erfolgt eine Ausweitung des Beratungsangebots unter der Bezeichnung „Gemeindegeschwester<sup>plus</sup>“, hält sich die Kommune an die Vorgaben und Empfehlungen aus dem Landesprogramm Gemeindegeschwester<sup>plus</sup>.

- 4.3** Vor Ort wird eine Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ gebildet, deren Aufgabe die Steuerung der Umsetzung des Landesprogramms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> nach dem kommunalen Konzept und die Einbettung in die Entwicklung des Sozialraums ist. Nach Möglichkeit soll die Steuerungsgruppe „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ in vorhandene kommunale Strukturen zum Beispiel Regionale Pflegekonferenz, Gesundheitskonferenz oder Ähnliches integriert werden.
- 4.4** Die Kommune verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise zu verdeutlichen, dass das Angebot „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz gefördert wird.

## **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

- 5.1** Bei der Leistung handelt es sich um eine Zuwendung gemäß den §§ 23 und 44 LHO.
- 5.2** Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- 5.3** Die Höchstfördersumme beträgt ab dem Förderzeitraum 1. Januar 2025 bis zu 105.000 Euro pro Jahr unter der Voraussetzung, dass mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besetzt sind. Im Fall von Teilbeschäftigungen verringert sich die Fördersumme anteilmäßig. Die Förderung wird für jeden Monat, in dem die Stelle der Fachkraft Gemeindeschwester<sup>plus</sup> besetzt ist, anteilig gewährt. Der Betrag steigt ab dem Jahr 2026 um die Tarifentwicklung des TVöD.
- 5.4** Förderzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Eine Förderung über mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, ist unter Haushaltsvorbehalt zulässig.

## **6 Verwaltungsverfahren**

### **6.1 Antragstellung**

- 6.1.1** Antragsberechtigt sind Landkreise und kreisfreie Städte.
- 6.1.2** Der Antrag ist an das fachlich zuständige Ministerium zu richten. Bei der Fortsetzung der Umsetzung des Programms Gemeindeschwester<sup>plus</sup> reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit der Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.

### **6.2 Bewilligungsbehörde**

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium bzw. die von ihm beauftragte Stelle als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### **6.3 Verwendungsnachweis**

Die bestimmungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Ein-

nahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Der Sachbericht muss mindestens Informationen über die Anzahl der Kontakte der Fachkräfte, die Anzahl der initiierten Angebote sowie die Art und Weise der Vernetzungsarbeit enthalten und darlegen, ob und wie die Inhalte und Ziele sowohl des Landesprogramms „Gemeindeschwester<sup>plus</sup>“ als auch des kommunalen Konzepts erreicht wurden.

## **7 Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.